

Mitteilung der Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft

Anpassung der Aufwandsentschädigungen der nicht in der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft

Anliegend überlasse ich Ihnen zu Ihrer Unterrichtung die Bekanntmachung über die Anpassung der Aufwandsentschädigung für die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft auf Grundlage von § 5 des Ortsgesetzes über die nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft. Darin ist auch der ab 1. Juli 2025 geltende Betrag dargestellt.

Die Bekanntmachung wird, wie gesetzlich vorgeschrieben, im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Antje Grotheer
Präsidentin

**Bekanntmachung
der Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft**

vom

**Anpassung der Aufwandsentschädigung für die nicht der Bürgerschaft (Landtag)
angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft**

Auf Grund von § 6 des Bremischen Abgeordnetengesetzes vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 94) wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach § 5 Satz 2 des Ortsgesetzes über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft gilt für die Anpassung der Aufwandsentschädigung § 6 des Bremischen Abgeordnetengesetzes entsprechend.

Nach § 6 des Bremischen Abgeordnetengesetzes wird die Entschädigung jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres an die Einkommens- und Kostenentwicklung angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer Maßzahl der Einkommens- und Kostenentwicklung, die sich zusammensetzt aus dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Wirtschaft im Land Bremen mit einem Anteil von einem Drittel, sowie der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für das Land Bremen mit einem Anteil von zwei Dritteln. Die vom Statistischen Landesamt so für den Zeitraum von Juli 2023 bis Juli 2024 ermittelte Maßzahl beträgt 3,12 %.

Demnach beträgt ab 1. Juli 2025

- die Aufwandsentschädigung gem. § 5 Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft	979,75 Euro
---	-------------

Bremen, den

Die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft
Antje Grotheer